Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 24 (1959-1960)
Heft: 3

Artikel: Die Schreibweise der Flurnamen auf der Landeskarte der Schweiz
Autor: Suter, Paul
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-859363

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vierteljährliche Beilage zum Landschäftler

Nr. 3 24. Jahrgang **November 1959**

Inhalt: Dr. Paul Suter, Reigoldswil, Die Schreibweise der Flurnamen auf der Landeskarte der Schweiz - † Traugott Meyer, Basel, Im September - Dr. Albert Fischli, Muttenz, Im Kreuzgang - Dr. Margaretha Schwab-Plüss, Sissach, Elise, Dieb! - Ida Schweizer-Buser, Oberdorf, Im Spotherbscht - Karl Loeliger, Liestal, Diebstahl im Dorf - † Traugott Meyer, Basel, Z Obe - Heinrich Wiesner, Reinach, Abend - Heimatkundl. Literatur, Neuerscheinungen

Die Schreibweise der Flurnamen auf der Landeskarte der Schweiz

Von *Paul Suter*

Flurnamen erzählen

Als Gustav Müller und ich, unterstützt von vielen Mitarbeitern, vor mehr als einem Vierteljahrhundert Baselbieter Sagen sammelten, haben uns von den vielen Sachgruppen besonders die Sagen, welche Flurnamen erklären, Achtung und Interesse abgenötigt.

Zwischen *Hölstein* und *Bennwil* heisst ein Stück Land *Hinterbol.* Nach der Sage der Umwohner, so schreibt Hans Georg Lenggenhager,[1] soll in alten Zeiten dort eine Stadt mit Namen Bol gestanden sein. Zum Beweise dessen wird angeführt, dass beim Bearbeiten des Bodens zuweilen römische Ziegel zum Vorschein kommen sollen. Die archaeologische Grabung der Jahre 1947 und 1949 brachte den Nachweis eines gallo-römischen Gutshofes, zu dem auf den Grundstücken Hinterbol (hinder Bol 1534) und Wyhelmatten (Wyhelmatten 1596, heute ausgestorben) die «Villa» und die dazu gehörenden Neben- und Oekonomiegebäude gehört haben.[2]

Am alten Wasserfallenweg bei *Reigoldswil,* etwas unterhalb des steilen Wegstückes «uf der Stäge», hiess bei den alten Leuten die Stelle, wo früher neben einer grossen Steinplatte eine mächtige Buche stand, «*bim Brotträger*». Niemand mehr wusste den Namen zu deuten, bis eine Notiz des Basler Geometers Georg Friedrich Meyer[3] Aufschluss gab: «beym Brotträger, welcher alda ermört worden». So war eine Begebenheit des 15. oder 16. Jahrhunderts noch 1681, als Meyer seine Karten aufnahm, im Gedächtnis des Volkes lebendig, während im 20. Jahrhundert nur noch der Flurname für eine Untat in alter Zeit zeugt.

Im Banne *Wittinsburg* liegt ein Acker, welcher «*Wybertröster*» heisst. Nach der mündlichen Ueberlieferung wollte sich einmal eine Frau von ihrem Manne, eben dem Besitzer dieses Ackers, scheiden lassen. Aus welcher Ur-

sache, ist nicht mehr bekannt. Da beschlossen die beiden Eheleute, vor der Scheidung nochmals miteinander den Acker zu besichtigen. Sie fanden die Anpflanzungen darauf so schön, dass die Frau reuig wurde und mit ihrem Manne weiter haushielt. Seitdem trägt das Grundstück den Namen «Wybertröster».[4] Es könnten noch weitere Beispiele dieser Art aufgezählt werden, bei denen das Volk irgendeine Begebenheit, sei es mit einem Körnchen Wahrheit oder als erfundene Geschichte zur Namendeutung heranzieht.

Die erwähnten Flurnamen wollen dartun, dass den Namen unserer Ortschaften und Flurbezeichnungen eine *Bedeutung* zukommt. Sie sagen in unserer Muttersprache, im Dialekt, manchmal auch in der Schriftsprache, meistens aber in altertümlicher, oft dunkler Lautform etwas aus über die benannte Oertlichkeit: die Art der Bebauung, eine topographische Eigenschaft, die Qualität des Bodens, der Name des Besitzers oder dergleichen. Das hohe Alter vieler Namensformen beweist uns, dass ihnen jederzeit grosse Wichtigkeit beigemessen wurde. Von Generationen zu Generationen wurden sie weitergegeben. Ja selbst dann, als Bevölkerung und Sprache wechselten, gingen viele Namen von der unterjochten Bevölkerung an die neuen Herren des Landes über. Allerdings wurde manche Lautform verändert, erhielt eine andere Bedeutung oder lebt als unverständliches Wortmonstrum weiter.

Ein paar Beispiele mögen zur Erläuterung dienen. *Rüti, Schwändi, Schweini* beziehen sich auf roden, schwenden und schwynen, d. h. das Roden des Waldes, um das Gelände urbarisieren zu können. Schon Friedrich Schiller lässt Walter Fürst in Wilhelm Tell (1. Aufzug, 4. Auftritt) sagen: «Das Rütli heisst sie bei dem Volk der Hirten, weil dort die Waldung ausgereutet ward.»

Die Flurnamen *Gempis, Funtelen, Chastelen, Tschabänni* und *Pfifferatten* gehen auf romanische Grundwörter zurück: campus, campis = Feld, fontana = Brunnen, castellum = befestigter Platz, cabana = Hütte, piperata = Pfeffer. Von den Römern haben die Alemannen diese Bezeichnungen übernommen und sie im Laufe der Zeit, nachdem ihr Sinn verloren gegangen war, nach deutschen Sprachgesetzen verändert. Aus c wurde g oder ch oder tsch, p wandelte sich zu pf.

Die Flurnamen *Baberten, Guldseileren, Ankenlappi* und *Hundstrog* sind uns heute unverständliche Namensformen; ihre ursprüngliche Bedeutung kann nicht mehr erkannt werden.

Im allgemeinen kann festgestellt werden, dass in der mündlichen Ueberlieferung die Namen jahrhunderte-, ja jahrtausendelang unverändert oder nur wenig abgewandelt weitergegeben worden sind. Das Unheil brach erst an, als die schriftliche Fixierung der Namen gebräuchlich wurde.

Die Schreibweise in früherer Zeit

Die ältesten schriftlichen Quellen in unserem Kanton sind die Urkunden des Staatsarchivs Liestal. Diese auf Pergamente (bearbeitete Tierhäute) geschriebenen ehrwürdigen Dokumente umschreiben Herrschaftsgebiete, handeln von Kauf und Lauf, oder fixieren irgendwelche rechtliche Abmachungen. Urkundensprache war das *Latein.* Orts- und Flurnamen wurden aber nicht übersetzt, sondern in einer der Lautung angepassten Schreibweise wiedergegeben. So kommt es, dass diese ältesten Sprachdenkmäler sich nicht stark von dem unterscheiden, was heute noch gesprochen wird.

In der Bestätigung des Jahres 1145 der von den Grafen von Froburg erricheten Stiftung des *Klosters Schöntal* wird zum Beispiel der Klosterbezirk folgendermassen umschrieben: «a marcha Onoltzwilere et Mumliswilre inci-

pit autem retro Helffenberg usque ad marchiam Mumliswilere» (von den Bännen O. und M. beginnt aber hinten am Helfenberg bis zur Grenze von M.): *Huwenberch* (Hauberg) - *Rüti* - *Bilsten,* (Bilstein dial. Bisten - *Fontem regis* (lateinisch; ursprüngliche deutsche Form: Königsbrunnen, Quelle in der Nähe des heutigen Spittels) - *Chalchofen* - *Wipenmatum* (später Wippenmatte oder Werlismatte) - *Steinenberch* (Steinenberg) - *Holunflu* (Hohliflue, ausgestorben) - *Belchin* (Belchen) - *Salunecka* (Salenegg, ausgestorben) - *Chraiwnecka* (Chräiegg) - *Howenstein* (Hauenstein) - *Frenchina* (Frenke).[5]

Als gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die deutsche Sprache in den schriftlichen Abmachungen gebraucht wurde,[6] zuerst allerdings nur sporadisch, befliss man sich, die Orts- und Flurnamen wiederzugeben, wie sie das Ohr aufgenommen hatte. So wurde bei einem Tausch im Jahre 1284[7] ein Besitztum wie folgt beschrieben: «Daz gut daz ich inen gegeben han, daz lit in dem banne zu Ogest (Augst) und heisset das *Aspe*». Oder 1303 schenkte Ritter Hermann, der Marschalk von Wartenberg, den Feldsiechen zu St. Jakob, weil sein Knecht ebenfalls am Aussatz erkrankt war und im Siechenhaus versorgt werden musste, verschiedene Aecker «under *Gundelinshalden* in dem tal», «in *Bezental*», uf dem *Heizgelende* (Heissgländ) und «in der *langen matten*»[8].

Da in jener Zeit keine allgemein gültigen Regeln über die Orthographie bestanden, prägten die Schreiber, welche oft dem geistlichen Stand angehörten, je nach ihrem Herkommen und ihrer Ausbildung die Namensformen.

Schlimmer wurde es erst, als vom 16. Jahrhundert an, beeinflusst durch die Bibelübersetzung Martin Luthers und die kaiserliche Kanzleisprache, aus dem mittleren Osten Deutschlands ein Dialekt zur Schriftsprache sich erhob. Bücher, Briefe und amtliche Bekanntmachungen erschienen nun in der neuen Sprache. Der Anschluss an die neuhochdeutsche Bildungssprache brachte unserem Volke auf geistigem Boden sicher reichen Gewinn. Leider aber verursachte dieser «Anschluss» auf dem Gebiete der Orts-, Flur- und Familiennamen eine starke Verwilderung. Tausende von Namen erschienen nun nicht mehr in der ursprünglichen heimatlichen Lautform, sondern wurden abgeändert, geflickt und verstümmelt. «Diese köstlichen Zeugen, die so Vieles und Wissenswertes von unsern Ahnen und ihrem Nährboden erzählen, geben sich nicht in schlichter, ehrlicher Heimattracht, sie reiten auf dem Amtsschimmel einher, mit Perücke und Zopf.»[9]

Ein paar Beispiele aus unseren Ortsnamen mögen dartun, wie damals gesündigt worden ist.[10] *Geltrichingen* und *Kennichingen* wurden zu *Gelterkinden* und *Känerkinden,* weil die städtischen Schreiber sie «verbesserten» in der Meinung, es handle sich um Zusammensetzungen mit der jurassisch-bernischen Wortform Ching für Kind! In der Folge fand die schriftdeutsche Form auch in der Mundart Eingang. Die Diphtongierung von u zu au und i zu ei (Hus—Haus, Wy-Wein) stellen wir fest bei Luwilre—*Lauwil* (dial. Louel), Rinacho—*Reinach* (dial. Rynech), Rigolzwile—*Reigoldswil* (dial. Reigetschwyl), Rifenstein—*Reifenstein* (dial. Ryfestei). Die heimeligen, kleinen Bergdörflein Ramlisperg und Wittersperg wurden erhoben zum hochtrabenden *Ramlinsburg* und *Wittinsburg.* Der für ein langes i eingeführte Dehnungslaut ie entstellt die Ortsnamen *Ziefen* (statt Zifen) und *Giebenach* (statt Gibenach). Sie werden von Ortsfremden gerne mit dem Zwielaut ie ausgesprochen. *Diepflingen* und *Rümlingen* werden durch eine willkürliche amtliche Schreibung zu -ingen-Orten gestempelt; sie gehen zurück auf Die-

phlikon und Rumelikon; hier aber hat der Dialekt mit Diepflike und Rümlike den alten Lautstand treu bewahrt. Bei *Waldenburg* weisen die frühesten schriftlichen Zeugnisse das d auf (Waldenburch 1244). Konservativer blieb die Mundart. Sie erinnert mit Wolbrg, Woleberg an einen befestigten Ort der Römer und trifft damit den Nagel auf den Kopf.

In den *Urbaren* und *Bereinen* der Archive finden wir die Namen der Grundstücke, die Beschreibung ihrer Lage und die Besitzernamen. Diese Dokumente bilden mit den Kaufbriefen die wichtigsten Quellen für die *Flurnamen*. Sie sind die Vorläufer der Kataster- und Grundbücher. Da diese Güterverzeichnisse auf der Landschaft Basel meistens von städtischen Schreibern angelegt worden waren, unterscheiden sie sich oft von den Protokollen, den sogenannten Gerichtsbüchern der Dorfgerichte, wo ländliche Schreiber ihres Amtes walteten. Seit mehr als einem Jahrhundert kennen wir ausser der schriftlichen Fixierung der Flurnamen auch die räumliche Darstellung auf *Kataster-* und *Grundbuchplänen*[11]. Damals wurden die Geometer mit der Aufgabe betreut, die Namen aufzunehmen und auf dem Plan an der richtigen Stelle einzusetzen. Sie waren bestrebt, die Namen möglichst zu verdeutschen, um sie allgemein verständlich zu machen oder sie hielten sich der Einfachheit halber an die herkömmliche Schreibweise der alten Katasterbücher. Bei dieser Arbeit fanden sie weitgehende Unterstützung bei den Gemeinde- und Bezirksbeamten.

So zeigt das Inventar der zahlreichen Flurnamen unserer Landschaft ein Kunterbunt schriftdeutscher und dialektischer Formen, von denen viele ihren ursprünglichen Sinn verloren haben. Glücklicherweise haben die geschriebenen Formen die alten dialektischen nicht ganz vertrieben. Aber es besteht die Gefahr, dass durch die Zuwanderung in der Bevölkerung — denken wir an die Ueberfremdung in der Industrie und im Lehrerstand — sich die geschriebenen Formen immer mehr im Dialekt einnisten und diesen im Sinn der Schriftsprache verändern.

Dass diese Gefahr vorhanden ist, mögen eine Reihe von Flurnamen aus den Grundbuchübersichtsplänen bezeugen, die aus verschiedenen Gemeinden des Kantons zusammengetragen worden sind.

In Arboldswil wurde die Lokalität «im Wigarten», 1534 als «uf wingarten = Rebgarten bezeugt, anlässlich der Bannvermessung aber zu *Viehgarten* abgewandelt! Im gleichen Bann «verbesserte» der Geometer z Ebenstuden zu *Seewenstuden*, obschon auf der Hochfläche des Tafeljuras kaum je ein natürliches stehendes Gewässer vorkommen konnte. Im benachbarten *Titterten* wurde das Bannholz, ursprünglich eine gebannte, d. h. für die Weide verbotene Waldparzelle zum *Bahnholz* und der dunkle Name Schufleberg erhielt den «sinnvollen» Namen *Schaufelberg*. In *Lampenberg* hat der Kurort *Abendsmatt* nichts mit einer Wiese auf der Abend- oder Nordseite zu tun; es ist eben die «oberi Matt», die zu dieser stimmungsvollen Benennung gekommen ist. In *Diegten* änderte man das nicht mehr verstandene Olbech (aus Wolbech = Walenbach) zu *Waldbach*[12] und verdeutschte, wie an andern Orten, Gmeiniweid zu *Gemeindeweid*. Im Banne *Liestal* haben *Bienental* und *Bienenberg* nichts mit dem nützlichen Insekt zu tun, das im Dialekt «Imbi, Imbe» genannt wird, wohl aber eher mit dem Adverb «innen, binnen». Abschliessend zwei Beispiele humoristischer Art. Das *Gwidem* (aus Quidum, das einem Gotteshaus Geweihte) im Banne Hägendorf SO nannte sich während des Ersten Weltkrieges, da es im Gebiet der Fortifikation Hauenstein gelegen war, militärisch-patriotisch «Guiden», während die *Goleten* (südlich des Warten-

berges bei Muttenz) zur Pension Golette avancierte. In diesen Fällen tragen die Fachleute der Vermessung keine Schuld; es waren die Besitzer der beiden Gaststätten, welche die Schreibweise ihrer Lokalitäten «modernisieren» wollten.

Neue Wege

Seit dem Bestehen der eidgenössischen Kartenwerke ist die öffentliche Kritik lebendig. Diese bezog sich auch auf die Namengebung und die Namenschreibung. *General Dufour* und *Oberst Siegfried* hatten für ihre Karten vorerst keine besonderen Vorschriften erlassen. Man hielt sich an die ortsübliche Schreibweise; aber diese gerade lag ja im Argen, weil jeder nach Belieben schrieb. Schon 1888 stellte man nicht nur auf die Katasterpläne ab, sondern zog zur Beratung «eine sachkundige Person» zu.[13] 1899 wurde der denkwürdige Streit über die Ortsnamen auf -weil, -wyl und -wil mit dem Entscheid des Bundesrates abgeschlossen, die in den eidgenössischen Kartenwerken angenommene Schreibweise -wil auch für die schweizerische Schulwandkarte einheitlich anzuwenden. Das *Eidgenössische Statistische Amt* legte ein Namensverzeichnis der politischen Gemeinden an, das 1902 obligatorisch erklärt wurde. Das 1896 durch die *Eidgenössische Post- und Telegraphenverwaltung* erstellte *Postlexikon* heisst seit 1928 *Ortsbuch der Schweiz* und wird jedes Jahr als «*Ortsverzeichnis*» dem Amtlichen Kursbuch beigefügt. Auch die *Grundbuchvermessung* erliess Instruktionen über die Erhebung und die Schreibweise der Orts- und Flurnamen.

Der Stein kam aber erst ins Rollen, als die *Eidgenössische Landestopographie* an die Erneuerung der eidgenössischen Kartenwerke ging. Zwar galten die Topographische Karte 1:100 000 und der Topographische Atlas 1:25 000 und 1:50 000, nach ihren Schöpfern gemeinhin Dufour- und Siegfriedkarte genannt, als hervorragende Leistungen ihrer Zeit. Sie beruhten aber auf trigonometrischen Vermessungen und topographischen Aufnahmen, die mehr als ein Jahrhundert zurückliegen und noch nicht die Genauigkeit der heutigen Aufnahmen aufweisen können. Die neue Landestriangulation 1903 bis 1923 und das zur gleichen Zeit ausgeführte Präzisionsnivellement schafften die Ausgangspunkte einer neuen Vermessung. Ihr Produkt ist die *Landeskarte der Schweiz*, die topographische Karten in den Masstäben von 1:25 000 bis zu 1:1 000 000 umfassen wird. Die gesetzliche Grundlage zur Durchführung dieses gewaltigen Werkes bildet das Bundesgesetz über die Erstellung neuer Landeskarten vom 21. Juni 1935[14]. Bei der Beratung dieser Gesetzesvorlage in der Bundesversammlung äusserte Nationalrat Roth im Juni 1935 den Wunsch, man möchte bei dieser Revision der Karten auch eine Revision der Namengebung vornehmen. «Ich glaube», sagte er wörtlich, «es sind damals, als man die gegenwärtigen Karten schuf, hauptsächlich Ingenieure und Geometer am Werk gewesen, aber keine Sprachkundigen. Deshalb sind auf diesen Karten Namen zu finden, gut schweizerische Namen, die in einer Art und Weise verunstaltet und vollkommen unrichtig ins Schriftdeutsche übersetzt sind, dass es unbedingt notwendig ist, hier zu korrigieren und die Uebelstände auszumerzen.»

Bei diesem Wunsche blieb es vorläufig. Die ersten publizierten Blätter der neuen Landeskarte 1:50 000 kamen heraus, wie bisher unter Berücksichtigung der ortsüblichen Schreibweise. Sie riefen einer heftigen, aber nicht unberechtigten Kritik. Die Tatsache, dass die ortsübliche Namenschreibung nicht nur regellos, sondern zum Teil falsch ist, wurde an Hand von zahlreichen Beispielen belegt.[15] Das bewog die Eidgenössische Landestopographie, die Vertreter

der Sprachwissenschaft ebenfalls zur Mitarbeit einzuladen, um auch die Namengebung auf den topographischen Karten auf eine neuzeitliche Grundlage zu stellen.

Der nächste notwendige Schritt war der Bundesbeschluss vom 22. Februar 1938 betreffend die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen. Er koordinierte die Arbeit der schweizerischen Grundbuchvermessung mit derjenigen der Eidgenössischen Landestopographie. Der neue Ausdruck «Lokalnamen» umfasst Ortsnamen, Namen der Stationen der Verkehrseinrichtungen und die Namen «aller übrigen Gebiete», womit wir gemeinhin die Flurnamen verstehen. Der Bundesratsbeschluss überwies die Erhebung der Lokalnamen und ihre Schreibweise den Grundbuchgeometern, im «Einvernehmen mit den Kantons- bzw. Gemeindebehörden». Als Kontrollorgane wurden kantonale Nomenklaturkommissionen (Flurnamenkommissionen) bezeichnet, welche die nähern Vorschriften über die Erhebung der Lokalnamen aufzustellen und die von den Geometern erhobenen Namen auf ihre Richtigkeit zu prüfen hatten. Von dem bisherigen Nameninventar wurden die Orts- und Stationennamen aus den amtlichen Verzeichnissen übernommen, während für die «übrigen Lokalnamen» (lies Flurnamen) die Kantone zuständig sein sollten. In Gebieten, wo keine neuen Grundbuchvermessungen auszuführen waren, erhielt die Landestopographie den Auftrag, die Namen festzulegen. Bei dieser Arbeit sollten ihr die kantonalen Nomenklaturkommissionen ebenfalls behilflich sein.

Die «Weisungen» von 1948

Schon vor dem Bundesratsbeschluss von 1938 waren in verschiedenen Kantonen Kräfte tätig, um zu einer Regelung der Schreibweise innerhalb eines Kantonsgebietes zu gelangen. Zum Beispiel erliess der Kanton Zürich schon 1916 eine Anweisung über die Schreibweise der Orts- und Flurnamen, welche die mundartliche Auffassung vorzog, während der Kanton Graubünden 1934 sich für die schriftdeutsche Lautung entschied. Auf Veranlassung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz verfasste *Dr. G. Saladin*, Redaktor am Schweizerdeutschen Idiotikon, im Jahre 1937 für die Eidgenössische Vermessungsdirektion in Bern die ausführlichen «Grundsätze für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen». Diese für eine angemessene Berücksichtigung der Mundart sich einsetzenden Ausführungen bildeten die Grundlage für alle späteren «Entwürfe» und riefen einer ausgiebigen Diskussion. Ingenieur *B. Cueni*, der Kartenredaktor der Eidgenössischen Landestopographie, sprach sich ähnlich aus.[16] Für eine konsequente mundartliche Schreibweise trat *Dr. J. Hubschmid*, der Linguist der Eidgenössischen Landestopographie, ein[17], während der bekannte Kartograph Professor *Ed. Imhof* sich für die schriftdeutsche Schreibweise wehrte.[18]

Bei diesem oft heftigem Geplänkel rückte unaufhaltsam die Zeit. Der Zweite Weltkrieg ging zu Ende und mit ihm hörte die Bedrohung unserer Existenz und unserer Kultur durch das Hitlerreich auf. Die Landestopographie war bereit, die Herausgabe der neuen Landeskarten kräftig zu fördern; aber die Einigung auf deutschschweizerischem Boden war noch nicht erfolgt. Im Jahre 1947 traten endlich unter der Leitung der dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstehenden Vermessungsdirektion *(H. Härry* und *R. Schobinger)* die Vertreter der Kantone (Kantonsgeometer und Fachleute der Ortsnamenforschung), der Landestopographie und der Sprachforschung zusammen, um den Entwurf der «Weisungen» durchzubera-

ten. Nachher fanden auch noch die Kantone Gelegenheit, sich schriftlich zu äussern. Im Frühjahr 1948 tagte die Konferenz der Kantonsvertreter in Luzern, wobei die anwesenden Fachleute 18 schweizerische Kantone vertraten und zu den einzelnen Punkten ihre Stimme abgaben. Die Meinungen wichen nicht mehr stark voneinander ab. Eine von dieser Konferenz bestellte siebengliedrige Redaktionskommission gab den «Weisungen» den letzten Schliff und am 28. Oktober 1948 wurden diese endlich vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement verabschiedet; sie traten am 1. Dezember des gleichen Jahres in Kraft.[19]

Zehn volle Jahre hatten die oft langwierigen, mit manchen «heroischen Kämpfen» verbundenen Verhandlungen gedauert. Die aufgestellten Richtlinien bilden denn auch einen guten *eidgenössischen Kompromiss* «zwischen schriftsprachlicher, traditioneller und mundartlicher Schreibung und kommen in manchen Einzelheiten mehr den praktischen Bedürfnissen und dem sprachlichen Taktgefühl entgegen als wissenschaftlicher Folgerichtigkeit und strengen Prinzipien». So heisst es in der amtlichen Einführung (S. 8) und dies gilt auch heute noch, nachdem zehn weitere Jahre verflossen sind und die «Weisungen» sich in der Praxis erprobt haben.

Ueberblicken wir kurz das Verständigungswerk. Es besteht aus den in 14 Artikeln gefassten *Weisungen* und den ausführlichen *Grundsätzen und Regeln* für die Schreibung der Namen.

Wie beim Bundesratsbeschluss 1938 werden die *Lokalnamen* definiert als

a) Namen der bewohnten Orte, wie Städte, Dörfer, Weiler, Häusergruppen und einzelne Häuser;
b) Namen der Stationen der Eisenbahnen und anderer Transporteinrichtungen;
c) Namen von geographischen Gebieten, topographischen Geländeformen, Kulturen, öffentlichen und privaten Bauwerken und Anlagen, fliessenden und stehenden Gewässern usw.

Eindeutig festgelegt ist die Schreibweise der unter a) und b) erwähnten Namenkategorien. Für sie gelten die Bundesratsbeschlüsse vom 15. August 1902 und vom 21. Oktober 1911 und das Ortsverzeichnis des amtlichen Kursbuches. Begründete Aenderungen können nur durch die Kantone und die Bundesbehörden «mit gegenseitigem Einverständnis» vorgenommen werden. Hier wäre zu erinnern an *Walensee* und *Walenstadt*, welche vor einigen Jahren das zweite 1 abgeworfen haben. Ferner wurde aus Neuveville (Neuenstadt) *La Neuveville*, aus Ragaz *Ragaz-Bad*. In unserem Kanton könnten in Frage kommen *Giebenach* und *Ziefen* (Gibenach und Zifen), *Rothenfluh* (Rotenfluh oder Rotenflue), *Ramlinsburg* und *Wittinsburg* (Ramlinsberg und Wittisberg), um nur die wichtigsten Aenderungsvorschläge zu nennen.

In der *Schriftsprache* sind zu schreiben die Bezeichnungen öffentlicher und privater Bauwerke und Betriebe, sofern sie ihrem ursprünglichen Zwecke dienen, wie Schulhaus, Kirche, Spital, Friedhof, Mühle, Säge, Steinbruch, Brücke, Wasserwerk, Kies- und Steingrube; dann die Sachbezeichnungen im Liegenschaftsverzeichnis, wie Wohnhaus, Garten, Wiese, Acker, Reben, Weide, Wald usw.

Namen, denen infolge ihrer geographischen, historischen oder literarischen Bedeutung ein allgemeines Interesse zukommt, und solche, an welchen mehrere Kantone beteiligt sind (Bergketten, wichtigere Berge, Flüsse, Seen,

Täler, Landschaften, Bergübergänge), sind zur Vermeidung von Missverständnissen nach Möglichkeit in der herkömmlichen, allgemein üblichen Schreibweise zu belassen. Können sich die Kantone und eidgenössischen Departemente über die Schreibweise nicht einigen, so entscheidet endgültig der Bundesrat. Also Passwang, nicht Baschwang; Schafmatt, nicht Schofmet; Schauenburg, nicht Schämperg!

Und nun bleibt bloss noch die Schreibweise der Namen unter c) übrig, die etwas despektierlich als «Namen von geringer, lokaler Bedeutung» bezeichnet werden. Numerisch bilden diese Lokal- oder Flurnamen die Mehrzahl aller Lokalnamen. Ihre Schreibweise erfolgt nach Artikel 7 in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache und nach den Grundsätzen und Regeln der «Weisungen». Diese

Grundsätze

sind verhältnismässig kurz formuliert. Nachfolgend drucken wir sie wörtlich ab, wobei aber die angeführten Beispiele durch solche aus Baselland ersetzt werden.

1. Mit der Schreibweise der Lokalnamen ist die eindeutige und übereinstimmende Bezeichnung der Oertlichkeiten bei jedem schriftlichen Gebrauch anzustreben; die Namen sollen leicht zu schreiben und zu lesen sein und von den Einheimischen ohne weiteres verstanden werden. Damit wird die irrtumsfreie Orientierung und Verständigung über Orte am ehesten gewährleistet.

2. Für die Festlegung der Schreibweise ist von der ortsüblichen Sprechform, nicht von der Etymologie oder einer herkömmlichen Schreibung auszugehen; Rückbildungen abgeschliffener und verdunkelter Formen sowie andere Konstruktionen sind abzulehnen. Man schreibe deshalb *Hostet*, wo so gesprochen wird, nicht *Hofstatt*. Nicht volkstümliche Zusammensetzungen und unnötige Beifügungen, wie *Hofgut Homberg* oder *Eichenhof*, wo bloss Homberg, Eichen gesprochen wird, sind zu vermeiden. Bei verschiedenen Sprechformen ein und desselben Namens ist die bodenständigere, in Zweifelsfällen und wo zweckmässig die weiter verbreitete für die Schreibweise massgebend.

3. In der *schriftsprachlichen Form*
sind in der Regel zu belassen:

a) allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter, die in gleicher Form auch schweizerdeutsch sind, z. B. *Berg, Feld, Weg, Grat* (nicht Bärg, Fäld, Wäg, Grot);

b) Präpositionen und häufig gebrauchte Adjektive, insbesondere in Verbindung mit schriftsprachlichen Wörtern, z. B. *Bei, Auf; Unter- und Ober-Lind, Hinterfeld* und *Vorderfeld; Kleine Allmend.*

4. Durch die Bewahrung typisch und allgemein schweizerischer Lautungen und der Berücksichtigung von mundartlichen Besonderheiten, die grössere Gebiete umfassen, ist eine Eigenart des deutschschweizerischen Namengutes angemessene Schreibweise anzustreben. Vor allem sollen, von den in Grundsatz 3 erwähnten Wörtern abgesehen, die für das Gesamtschweizerdeutsche charakteristischen Lauterscheinungen zum Ausdruck kommen *(Spicher, Hus, Hüser, Guet, Biel* oder *Büel, Chilchhübel)*. Die Kantone regeln im Rahmen der vorliegenden Grundsätze die Rerücksichtigung oder Nichtbe-

rücksichtigung von sprachlichen Sonderentwicklungen, die ihr Gebiet betreffen (Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1938, Artikel 4 und 5). Schwer lesbare Formen sind nach Grundsatz 1 zu vermeiden.

5. Namen, deren ursprünglicher Sinn dunkel oder nicht allgemein bekannt ist, sind möglichst so zu schreiben, wie sie gesprochen werden, z. B. *Burgenrain, Felli, Obetsmatt, Reien, Tummeten,* wo diese Formen der Mundart entsprechen, nicht *Burgerrain, Felle, Abendsmatt, Reihen, Thommeten* (falsche Sinndeutung).

6. Zwitterformen (konstruierte und dem Sprachgefühl widerstrebende Bildungen) und Widersprüche sind zu vermeiden, insbesondere

a) die Verbindung eines nach Grundsatz 3 b zulässigen schriftsprachlichen Wortes mit einem Namen in typisch mundartlicher Form. Man schreibe deshalb *Hinteri Egg, Uf Edleten* (nicht Hintere Egg, Auf Edleten), dagegen *Auf den Bächen* (nicht uf den Bächen);

b) soweit angebracht, Wortformen, die einen von der lokalen Mundart abweichenden und einen typisch mundartlichen Lautstand in sich vereinigen, wie z. B. *Schnegg* mit e und mundartlichem *gg*, wo *Schnägg* gesprochen wird *(Schnäggenberg,* nicht *Schneckenberg).*

7. Mundartformen von bekannten Ortsnamen (auch Familiennamen), deren Schreibform festgesetzt ist und welche in Lokalnamen enthalten sind, sollen bewahrt werden: *Bänggenspitz (Benken), Seebenhag (Seewen), Sissecher Flue (Sissach), Türner Flue (Thürnen), Wisner Flue (Wisen).*

8. Für die Schreibung der Namen dient das gewöhnliche Alphabet der schweizerischen Schulschrift (das Scharf-s ist als ss zu schreiben). Statt der Umlaute *Ae, Oe, Ue* verwende man die einfachen Zeichen *Ä, Ö, Ü* und man unterscheide zwischen *I* (Vokal) und *J* (Konsonant).

Für die praktische Durchführung der Grundsätze sind die Schreibregeln wegleitend. Diese können in kantonalen Vorschriften ergänzt werden (Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1938, Artikel 4 und 5).

Den Grundsätzen folgen die ausführlichen

Schreibregeln.

Sie berücksichtigen die verschiedenen schweizerdeutschen Mundarten. Für unsern Gebrauch genügt eine Zusammenstellung der für Baselland wichtigen Regeln mit Beifügung von Beispielen aus dem Kantonsgebiet.

I. Die einfachen betonten Vokale und die Zwielaute

A. Gemeinschweizerdeutsche Lauterscheinungen (Grundsatz 4):

1. die *schweizerdeutschen Längen* i, u, ü (in der Schriftsprache zu ei, au, äu/eu diphtongiert):

a) *Ischlag, Widenmatt, Sidenhof;*
b) *Husmatt, Muren, Schuflenberg;*
c) *Chrüz, Fürbergsegg, Rüti, Schürholden;*

2. die *schweizerdeutschen Zwielaute* ie, ue, üe (in der Schriftsprache zu i, u, ü, monophtongiert):

a) *Chienberg, Fiechtenrain, Giessen, Riedholden;*
b) *Buechholz, Grueben, Gruet, Isenflue;*
c) *Brüel, Chüeweid, Flüeli, Rotsbüel;*

3. *schweizerdeutsch* u (schriftdeutsch o) in Fällen wie *Summerholden, Sunnholdmatt;*

4. *schweizerdeutsch e* (sogenannter Primärumlaut; schriftdeutsch ä) in Fällen wie *Chornschwerzi, Hofstetten, Nessi* (ä nach dem schriftdeutschen Vorbild *Schwärzi* würde nur dort geschrieben, wo ä gesprochen);

5. *schweizerdeutsch e* (schriftdeutsch ö), wo e ursprünglich ist und der Aussprache entspricht, wie *Belchen, Serzach.*

B. Berücksichtigte regional beschränkte Lauterscheinungen

1. *Längen i, u, ü, vor Vokal* (Hiatus) oder im Silbenauslaut. In südlichen Mundarten verbreiteter als bei uns: *Buholden.*

2. *Varianten* wie Tiefi/Teufi: *Tiefenägerten, Teufi, Teufelen.*

3. *mundartliche Varianten* nach der Art von *Berg/Bärg, Obet/Abet* (Grundsatz 3) in verdunkelten schweizerdeutschen Wörtern:

a) *Letten/Lätten, Schwängi/Schwengi, Gämpis/Gempis,*
b) *Holden/Hallen.*

Nicht berücksichtigte Varianten der Zwielaute *ei/äi/ai, au/ou, äü/öü/öi: Leisenberg/Eichholz, Hauberg/Houberg.*

C. Besondere Schreibregeln

1. *Bezeichnungen der Länge.* Vokalverdopplung nur in Fällen, wo es für eine irrtumsfreie Verständigung erwünscht ist (Grundsatz 1):

a) *Baach, Laahallen, Laachmatt;*
b) *Lee, Lehmatt* (h nur, wenn die Schreibform einem schriftdeutschen Vorbild entspricht);
c) *Bloond, Dootsch, Moosmatt.*

2. Das *ie in der Schriftsprache.*

a) Diesem ie entspricht in der Mundart meistens ein kurzes oder langes i. Deshalb fällt hier das ie weg: *Gibel, Liderweg, Schlif, Schmidschlung, Zigholden;*
b) ie wird geschrieben in Wörtern mit Zwielaut: *Dielenberg, Fiechtenrain, Giess, Riedberg.*

II. Die unbetonten Silben

Gemeinschweizerdeutsche, nicht an bestimmte Mundarten gebundene und weit verbreitete Lauterscheinungen werden durch die Schreibung zum Ausdruck gebracht (Grundsatz 4):

1. die zuweilen mit dem folgenden Laut *verschmolzenen Vorsilben g-, b-* (schriftdeutsch ge-, be): *Brocheni Flue, Grüt, Gstolten, Gstad;*

2. die *Endung -i* (schriftdeutsch e):

a) als Ableitungssilbe zu Tätigkeits- und Eigenschaftswörtern: *Breiti, Höchi, Rüti, Schöni, Stelli;*
b) in Wörtern romanischen Ursprungs: *Bättlerchuchi, Mülimatt;*

3. die *Verkleinerungssilbe -li: Bächli, Gässli, Leimgrüebli, Wiseli;*

4. *die Endungen* (Ableitungssilben) -eren, elen: *Heimeren, Leieren, Seileren, Freichelen, Funtelen, Röselen;*

5. die *reduzierten Formen* im unbetonten zweiten Glied von Zusammensetzungen (Grundsatz 2): *Humbel, Geispel* (aus *-büel* = Hügel), *Bifig* (aus *Bifang), Eiset, Gauset* (aus *-hard), Lammet, Lehmet* (aus *-matt), Bolstel, Wolstel* (aus -stel, Stelle), *Grindel, Ramstel (aus -tal);*

6. die *Endungslosigkeit* namentlich *weiblicher Wörter* und von Mehrzahlformen:

a) *Buech, Egg, Eich, Gass, Matt, Weid, Zelg;*

b) Bäch, Höf, Flüe;

7. das in der herkömmlichen Schreibweise die *unbetonte Endsilbe* dekkende, meist nicht gesprochene *-n* wird geschrieben:

a) in männlichen Wörtern: *Graben, Hagen;*

b) in erstarrten Dativen weiblicher Wörter: *Holden, Neueten, Niestelen;*

c) in Mehrzahlformen: *Rütenen, Studen;*

d) in der Fuge von Zusammensetzungen: *Altenburg, Bärengraben, Leuengrund, Richtenberg, Wasserfallenweid.*

8. Aus Artikel oder Präposition und Hauptwort *verwachsene Formen*, soweit sie sich im Volksmund durchgesetzt haben, sind zu bewahren (Grundsatz 2):

Chlyfegg (aus *Chly uf Egg), Mapprach* (aus *im Apprach), Mäschler* (aus *im Äschler), Mörli* (aus *im Örli), Zapfholderen* (aus *zu Apfholderen).*

III. Die Konsonanten

A. Schweizerdeutsches ch (schriftdeutsch k) wird, soweit ch gesprochen, durch die Schreibung zum Ausdruck gebracht (Grundsatz 4):

Chapf, Chellenchöpfli, Cholholz, Chürzi, Chesselmatt, Chüeweid, Acher (Acker nur dort, wo so gesprochen wird).

B. Regional beschränkte Lauterscheinungen werden je nach der Wichtigkeit und der Schreibtradition verschieden behandelt.

1. *p, t und b, d* nach der Sprechform oder in Anlehnung an die traditionelle Schreibung:

a) Schwächungen von p zu b: *Platten/Blatten;*

b) Wandel von b zu p: *Limberg/Limperg;*

c) Wandel von d zu t und umgekehrt: *Stalden/Stolten, Mueltenweg, Dubenloch;*

2. *Schwund des n* in einer Tonsilbe wird in der Regel zum Ausdruck gebracht:

Baholz, Buholden, Ischlag, Wibaum;

3. Das für die südlichen Mundarten charakteristische *sch im Auslaut* wird geschrieben: *Öschtel, Imlischberg;* es kann in Namen, die den Genitiv eines Personennamens enthalten, berücksichtigt werden: *Edlisberg/Edlischberg* (der erste Name wird vorgezogen);

4. Der *Schwund* des *in- und auslautenden ch* wird zum Ausdruck gebracht: *Chill, Acht Jurten, Chillenmatt.*

C. Besondere Schreibregeln

1. *Einfache und Doppelkonsonanten*

l, m, n, r Verdoppelung nur, wenn sie zwischen Vokalen, am Wortende und scharf ausgesprochen werden: *Dürrimatt, Grammet, Stelli, Tschabänni;*

p und t werden verdoppelt nach betontem kurzen Vokal vor einem weitern Vokal oder am Wortende: *Rappenloch, Sappeten, Spittel, Schlatt;*

f und s werden verdoppelt zwischen Vokalen und am Wortende nach einem Vokal: *Schliffi, Nessi;*

g im In- und Auslaut: *Bruggtal, Eggflue, Zinggibrunn.*

Es werden nicht *verdoppelt:*

k und z; sie sind nach betontem kurzen Vokal durch ck und tz wiederzugeben: *Chleckenberg, Späckbäumli, Stockacher, Stutz;*

g im Anlaut: *Grüt;*

b, d, ch und sch; sie sind durch pp, tt, ch, sch wiederzugeben: *Rappenacher, Bettenberg, Wischberg.*

2. *scht* und *schp* werden durch *st* und *sp* wiedergegeben: *Stöckmatt, Gerstel, Asp.*

3. *dt und th* sind möglichst zu *vermeiden: Bünten, Schmitten.*

4. *j zwischen Vokalen* ist nach betontem e durch i wiederzugeben. Das zwischen Vokal und j gesprochene i (Chräijen) wird nicht berücksichtigt: *Chräiegg, Reien, Weierhof;* aber *Schwäjen.*

5. f wird in der Regel durch f wiedergegeben, durch v nur dann, wenn die Namen ohne weiteres durchsichtig sind: *Ärfematt, Voregg.*

6. Das *h* der *Schriftsprache* ist als Dehnungszeichen nur dann zulässig, wenn die Schreibform ohnehin genau einem schriftsprachlichen Vorbild entspricht. *Hohwacht, Lehmatt.*

7. *Angleichungen*

a) Die nicht angeglichene Form wird geschrieben, wo der ursprüngliche Sinn des ersten Namengliedes deutlich empfunden wird: *Rotbach, Chueretsrain.*

b) Die angeglichene Form wird geschrieben, wo der ursprüngliche Sinn des ersten Gliedes nicht mehr deutlich empfunden wird: *Homberg* (aus Hohenberg), *Tambech* (aus Tannbach).

IV. Zusammenschreibung oder Trennung

Wir unterscheiden sogenannte erstarrte und nicht erstarrte (beschreibende) Namen oder Namenglieder. In den Alpen, wo die Natur des Geländes vom Menschen wenig verändert worden ist, findet sich häufig der letztgenannte Namentypus, in unserer Gegend mehr der erstgenannte. Erstarrte Formen werden zusammengeschrieben, nicht erstarrte getrennt.

1. *Erstarrte Zusammensetzungen: Neuberg, Voregg, Hinteregg.*

2. *Nicht erstarrte Namenglieder: Usseri und Inneri Röten, Nider* und *Ober Belchen, Vorder, Mittler und Hinter Bilstein, Gross, Ober* und *Chli Dietisberg.*

V. Präpositionen

Belanglose Präpositionen sind zu vermeiden. Präpositionen und Artikel werden nur dort gesetzt, wo sie ein fester Bestandteil des Namens sind oder nach dem Sprachgefühl der Einheimischen zum Namen gehören; ferner dort, wo der herkömmliche Gebrauch des Namens für einen Ortsfremden nicht ohne weiteres klar ist. Je nach der Wortverbindung ist die schriftsprachliche oder die mundartliche Form der Präposition zu wählen (Grundsatz 6 a): *An der Risi, Bim Chrüz, Ob den Reben, Uf Dorn, Uf der Flue, Uf em Berg, Unter der Flue.* (Schluss folgt)

Anmerkungen

1 Lenggenhager H.G., Volkssagen aus dem Kanton Baselland. Basel 1874, S. 130.

2 Suter P., Siedlungsgeschichte und Flurnamen in Fellmann R., Die gallo-römische Villa rustica vom Hinterbohl bei Hölstein. BHB 5, Liestal 1950, S. 33.

3 Meyer G. F., Entwürfe, Bd. 2, 1681. St.A.L. II F Allg.

4 Müller G. und Suter P., Sagen aus Baselland. Liestal 1937, S. 28.

5 ULB (Urkundenbuch der Landschaft Basel, Basel 1881), 1126, 4; Merz W., Burgen des Sisgaus. Aarau 1909, Bd. 1, S. 2.

6 ULB 76, 24, erste Urkunde in deutscher Fassung, 28. Januar 1275.

7 ULB 111, 27.

8 ULB 157, 30 f.

9 Saladin G., Ortsnamen und der Amtsschimmel. Schweizerspiegel, Juli 1942, S. 19.

10 Suter P., Die Gemeindewappen des Kantons Baselland. Liestal 1952, S. 31 f.

11 Eine Ausnahme bilden die aus dem 17. Jahrhundert stammenden und im 18. Jahrhundert nachgeführten Zehntenpläne von Sissach. Vgl. Schaub W. in BHBL 1958, S. 242.

12 Stöcklin P., Beiträge zur Geschichte des Dorfes Diegten. BHBL 1954, S. 339, Fussnote 8.

13 Referat von Chefingenieur Tank an der Konferenz der Vermessungsaufsichtsbeamten der deutschsprachigen Schweiz am 1. 9. 1947.

14 Bertschmann S., Die neuen Landeskartenwerke. Beilage «Technik» der Basler Nachrichten, 1955.

15 Siehe [13] Referat Chefingenieur Tank, S. 6 f.

Im September

Von Traugott Meyer

Es ist noch nicht Herbst, es ist aber auch nicht mehr Sommer. Einige sagen den paar Wochen «Nachsommer», andere «Vorherbst». Der Kalender nennt diese Zwischenzeit «September», der Volksmund «Herbstmonat» — im Gegensatz zu seinem Nachfolger, dem «Oktober» oder «Weinmonat».

Schon sind die Tage etwas kürzer, Morgen und Abend merklich frischer, kühler; aber die Luft ist durchsichtiger geworden. Auf einmal erscheinen alle Linien klarer und schärfer, alle Farben samtener und leuchtender — und jeder Laut, der sich loslöst, jeder Ton, der irgendwo anschlägt, wird aufgenommen und in die Weite getragen. Bäume und Wiesen, der Talboden und die Hügel ringsum sind im Begriffe, aufzuatmen und auszuruhen. Sie haben ihre Sommerlast bereits abgeschüttelt oder schicken sich eben an, einen letzten Rest der Bürde niederzulegen, um sich dann selig befreit zu dehnen.

Noch ist in den Buchenwäldern, die vom Rande des Feldes die Hänge